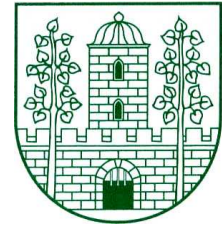


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2011-005

öffentlich

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren "Westlich Brandenburger Straße" - Teil B

Einreicher: Bürgermeister	16.12.2010
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
08.02.2011	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen				
10.02.2011	Hauptausschuss Z				
23.02.2011	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes "Westlich Brandenburger Straße" – Teil B und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom Januar 2011 gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sind aufgrund des § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
3. Stellungnahmen können nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden. (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.11.2010 (BV-Nr. 2010-092) über die Stellungnahmen der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen. Aufgrund der Abwägung waren Änderungen im Bebauungsplanentwurf erforderlich. Es sind nur die von den Änderungen

- Reduzierung der Geschossigkeit von II auf I für das Sondergebiet Einkaufszentrum,
- Aufnahme eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes für einen öffentlichen Regenwasserkanal im nordöstlichen Planbereich und somit Veränderungen der überbaubaren Grundstücksfläche,
- geringfügige Veränderung des Plangebietes im Bereich der ehemaligen KITA Hainstraße (erforderlich aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Grundstücksteilung)

berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Stellungnahmen sowohl der Öffentlichkeit als auch der Träger öffentlicher Belange und Behörden können nur zu den vorgenannten Änderungen vorgebracht werden.

Es wird vorgeschlagen, den o. g. Beschluss zu fassen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 [Nr. 12] S.202) haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

Planentwurf für Fraktionen auf CD